

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzeilen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 114.

Leipzig, Sonnabend den 18. Mai 1912.

79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Hauptversammlung des Börsenvereins am Sonntag Kantate, den 5. Mai hat die nachstehende Ordnung über die Aufstellung von Buchhändler-Bildnissen im großen Saal des Buchhändlerhauses beschlossen:

§ 1.

Jedes Mitglied des Börsenvereins hat das Recht, die Aufstellung von Bildnissen verstorbener Buchhändler ein Jahr nach deren Tode bei dem Vorstande zu beantragen.

§ 2.

Zur Beratung und Beschlußfassung darüber hat der Vorstand in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung den Ehrenausschuß zusammenzurufen, falls er den Vorschlag nicht einstimmig verwirft.

§ 3.

Der Ehrenausschuß besteht aus dem Vorstande, dem Rechnungsausschuß, dem Vereinsausschuß und dem Wahlausschuß.

§ 4.

Die Beratungen des Ehrenausschusses sind geheim zu halten; ein Vorschlag gilt als angenommen, wenn sich zwei Drittel der Anwesenden oder mehr dafür erklären.

§ 5.

Jeder Beschluß des Ehrenausschusses für Anbringung eines Bildnisses ist vom Vorstande ohne Verzug im Börsenblatt zu veröffentlichen. Eine Erörterung darüber im Börsenblatt oder in der Hauptversammlung ist unzulässig.

§ 6.

Der Antrag des Ehrenausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu setzen, dort zu verlesen, und es ist ohne Debatte darüber abzustimmen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich zwei Drittel der Anwesenden oder mehr dafür erklären.

§ 7.

Die Erneuerung eines Antrages ist erst ein Jahr nach der Ablehnung zulässig.

Der Entwurf dieser Ordnung ist unter Beigabe einer Begründung bereits im Börsenblatt Nr. 80 vom 6. April 1912 veröffentlicht und von der Hauptversammlung unverändert angenommen worden.

Abzüge der Bildnisordnung können von der Geschäftsstelle des Börsenvereins bezogen werden.

Leipzig, den 17. Mai 1912.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Karl Siegismund.
Artur Seemann.

Georg Kreyenberg.
Max Kretschmann.

Curt Fernau.
Oscar Schmorl.